

Amtsausschuss Friesack

Beschluss

öffentlich

nichtöffentlich

Beschluss-Nr.

0011/10

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Amtsausschuss	15.09.2010	05	10	10	0	0	12

Nach § 22 BbgKVerf war kein AA-Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussfassung über die Hauptsatzung des Amtes Friesack

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Friesack beschließt

die Hauptsatzung des Amtes Friesack.

I. Sachdarstellung:

Gem. § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 – in der z. Z. gültigen Fassung – hat das Amt eine Hauptsatzung zu erlassen.

In der Hauptsatzung sind Fragen der inneren Verfassung des Amtes zu regeln. Dabei wird zwischen Pflichtinhalt, bedingten Pflichtinhalt und freiwilligen Regelungen unterschieden.

Entsprechend der Hinweise der Kommunalaufsicht wurde die bestehende Hauptsatzung überarbeitet.

Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises HVL anzuzeigen.

II. Lösung:

Beschluss der Hauptsatzung.

III. Alternativen:

- keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:

Amtsausschuss des Amtes Friesack

V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:

- keine

Hendrik Frost
Amtsausschussvorsitzender

Christian Pust
Amtdirektor

Anlage
Hauptsatzung

Amt Friesack

Hauptsatzung des Amtes Friesack

Der Amtsausschuss des Amtes Friesack hat aufgrund von § 140 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) in seiner Sitzung am 15. 09. 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Friesack“.
- (2) Sitz des Amtes ist Friesack.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind

die Stadt Friesack – mit den OT Wutzetz und Zootzen –
die Gemeinde Mühlenberge – mit den OT Haage, Senzke, Wagenitz –
die Gemeinde Paulinenaue – mit dem OT Selbelang –
die Gemeinde Pessin
die Gemeinde Retzow und
die Gemeinde Wiesenaue – mit den OT Brädikow, Jahnberge, Vietznitz, Warsow.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt ein Wappen. Die amtliche Beschreibung lautet:

In Silber vorn am Spalt der brandenburgische goldbewehrte, rotbezungte, mit goldenem Kleestengel auf dem Flügel belegte rote Adler, hinten eine elfblütige blaue Fliederdolde über einem gestürzten grünen Fliederblatt.

- (2) Das Amt führt eine Flagge in folgender Form:

Die Flagge besteht aus drei gleichbreiten Streifen der Farben grün – weiß – rot und ist mittig mit dem auf die äußeren Streifen übergreifenden Amtswappen belegt.

- (3) Das Amt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Amtes Friesack und der Umschrift „Amt Friesack – Landkreis Havelland“.

§ 3 **Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen des Amtsausschusses
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 **Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden** **(§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)**

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5 **Organe, Zuständigkeiten und dem Amtsausschuss vorbehaltene Entscheidungen**

- (1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor (§§ 136 und 138 BbgKVerf).
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet nach §§ 140 Abs.1 und 28 Abs. 3 BbgKVerf über
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 5.000 € übersteigt;
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 5.000 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6 **Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder** **anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf),** **Vergütung in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von

Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsbereich.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen sind an das Amt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Als angemessen gilt:

1. für die Tätigkeit in Aufsichtsräten eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 100,00 €. Für die Tätigkeit als Vorsitzender eines Aufsichtsrates zusätzlich 100,00 € monatlich.
2. für Sitzungsgelder eine Zahlung von bis zu 25,00 €/Sitzung.

§ 7

Vorsitzender des Amtsausschusses

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und zwei Vertreter.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende des Amtsausschusses seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein 1. Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr. Die Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden, spätestens am 7. Tag vor der Sitzung, nach § 13 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 Abs.2 BbgKVerf ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies gilt insbesondere für:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) Beratung über Zuschüssen.

§ 9

Der Hauptverwaltungsbeamte

- (1) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die innere Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (2) Als allgemeiner Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten wird der Leiter des Hauptamtes bestellt.
- (3) Bei Abwesenheit des allgemeinen Vertreters wird die Vertretung in folgender Reihenfolge festgelegt:
 - Leiter(in) der Kämmererei.

§ 10

Bedienstete des Amtes

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über
 1. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12
 2. die nicht vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.
- (2) Die Arbeitsverträge werden vom Hauptverwaltungsbeamten unterzeichnet.

§ 11

Fachausschüsse/Arbeitsgruppen

Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte ständig oder zeitweise Ausschüsse/Arbeitsgruppen bilden. Die Ausschüsse/Arbeitsgruppen können dem Amtsausschuss Empfehlungen geben.

§ 12

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Der Amtsausschuss bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte gem. § 18 Bbg KVerf.
- (2) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzubringen.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (1) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sowie Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt („Amtsblatt für das Amt Friesack“) in ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Friesack, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Friesack".
- (4) In der Bekanntmachung ist - soweit erforderlich - auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form der Abs. 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Friesack - Marktstraße 22, 14662 Friesack - zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder des Schriftstücks, deren Bestandteil sie bilden, nach Abs. 2 bzw. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu

machen. Diese Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Abs. 2 bzw. 3 veröffentlichten Satzung oder des Schriftstücks, deren Bestandteile sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden im Amtsblatt für das Amt Friesack öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 oder 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Abs. 2, 3 oder 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 15 Sprachformen

Die in dieser Satzung verwendeten Sprachformen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.11.2008 außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Friesack, 16. September 2010

gez. Ch. Pust
Christian Pust
Amtdirektor